

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1932-1933)
Heft: 25-26

Vereinsnachrichten: Offizielle Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer. Lichtspieltheater-Verband

Präsident: A. Wyler-Scotoni,
Militärstr. 22, Zürich 4
Tel. N° 36.471

Deutsche und Italienische Schweiz.

Sekretariat: Theaterstr. 3, Zürich 1
Sekretär: Joseph Lang
Tel. N° 29.189

Offizielle Verbands-Nachrichten

(Verantwortliche Redaktion: Das Verbandssekretariat)

Verbands-Organ

Im Interesse des Fortbestehens unseres Verbands-Organes möchten wir die Mitglieder höflich bitten, auch selbst hin und wieder die Feder zu ergreifen und der Zeitung bei sich bietender Gelegenheit interessante Mitteilungen zur Veröffentlichung zukommen zu lassen. Desgleichen belieben Sie, wenn Sie etwas zu verkaufen haben oder zu kaufen wünschen, vom Inseratenteil Gebrauch zu machen.

Wir bitten Sie, die Inserenten in unserem Organ nach Möglichkeit zu unterstützen, Sie helfen dadurch mit, das Organ immer besser und noch reichhaltiger zu gestalten.

S. L. V. Das Sekretariat.

Zum Tonfilmtantième-Problem.

Durch Zirkularschreiben haben wir die Mitglieder bereits orientiert und ihnen empfohlen, wie sie sich in der Angelegenheit verhalten sollen. Wir machen diejenigen Theaterbesitzer, die es angeht, darauf aufmerksam, dass jedes Schreiben der « S. A. C. E. M. » resp. deren Vertreter, beantwortet werden muss; im Unterlassungsfalle könnte dies in einem allfälligen Prozess von Nachteil sein. Einzelne Mitglieder haben uns die ihnen zugegangenen Schreiben der Sacem-Vertreter zur Beantwortung überwiesen. Das Sekretariat hat denn auch an die Vertreter der « Sacem » der verschiedenen Kantone im Namen der unserem Verband angeschlossenen Theaterbesitzer ein Schreiben gerichtet, worin zu der Frage Stellung genommen wird, ob der Tonfilm tantièmepflichtig sei oder nicht. Bevor diese Frage endgültig entschieden ist, hat die « Sacem » kein Recht, von den Theaterbesitzern Tantième zu fordern. Im übrigen vertritt unser Rechtsberater in Bezug auf den Genfer Prozess (Urteil vom 30. Mai 1932 v. Kassationshof des Bundesgerichtes) den Standpunkt, dass dieses Urteil nur für den Kanton Genf massgebend sein kann, nicht aber für die übrige Schweiz.

Sollte der zur Zeit in Deutschland pendente Prozess zwischen dem Deutschen Musikschutzverband « Gema » und der UFA, der anfangs nächsten Jahres vor Reichsgericht zur Entscheidung kommen wird, zu Ungunsten der UFA ausfallen und damit die deutschen Theaterbesitzer zur Tantièmepflicht für Tonfilme verurteilt werden, so wäre dies, wie uns ein kompetenter Rechtsberater versichert, noch nicht von absoluter Bedeutung für andere Länder, denn jedes Land hat wieder seine eigene Gesetzgebung. Die Berner Konvention hat wohl die Basis der

Autorenrechte aufgestellt, aber die Ausführungsgesetze sind in jedem Land wieder andere.

Zudem sollte man doch meinen, dass, wenn ein Verleiher einen Tonfilm vermietet und dafür entsprechend hohe Leihgebühren bezieht, der Theaterbesitzer doch mit dieser hohen Leihgebühr auch das *Recht der Aufführung* bezahlt hat. Der Verleiher vermietet doch die Filme dem Theaterbesitzer, um sie dem Publikum vorzuführen, zu was denn sonst? Andererseits kann es nicht angehen, dass der Komponist *zweimal* bezahlt wird, das eine Mal vom Filmhersteller, das andere Mal vom Theaterbesitzer. Dieses wichtige Argument der *Doppel-Bezahlung* werden wir u. a. in event. Prozessen anführen und zur Verteidigung verwenden.

Und eine Frage an die Verleiher, die einander gegenseitig die Filmeinkaufspreise *derart in die Höhe treiben*, dass Preise bezahlt werden, die z. T. das *Mehrfache* von dem ausmachen, was viel grössere Länder als die Schweiz bezahlen.

« Was würden die Verleiher dazu sagen, wenn die » Theaterbesitzer mit Recht nur noch Filme mieten würden, die sie *auch aufführen dürfen ohne gezwungen zu sein*, an der Einnahme noch *Dritte* partizipieren zu lassen? »

Tatsache ist doch, dass, wenn heute die Theaterbesitzer 30 %, 35 % und mit Zumietung von Wochenschau und Beiprogramm *noch mehr* an die Verleiher abliefern müssen, das doch *das Maximum von dem ist*, was die Theaterbesitzer überhaupt für ein ganzes Programm ausgeben können, wenn sie nicht pleite machen oder jedes Mal beim Verleiher kniefällig werden wollen. Wir reden hier nicht von den Sonntagskinos, die zum Teil angemessene Festpreise bezahlen, sondern von den mittleren und grösseren Theatern.

Es muss doch auch den Verleihern klar sein, dass die Theaterbesitzer allfällige Mehrausgaben für Tonfilmtantième *irgendwie einholen* müssten, sei es, dass sie verlangen würden, dass die Verleiher eventuelle Aufführungsgebühren selbst tragen oder von der Leihgebühr in Abzug bringen lassen. Der *einzig richtige* Weg und das unkomplizierteste wäre, dass, wenn es überhaupt dazu kommen sollte, dass der Tonfilm tantièmepflichtig erklärt wird, die Verleiher von Fall zu Fall *für jeden Film* vom Filmfabrikanten oder von der Autorengesellschaft das *Aufführungsrecht für die ganze Schweiz* erwerben. Wo würde das z. B. hinführen, wenn der Theaterbesitzer, wie es von der Autorengesellschaft verlangt wird, jede Woche eine genaue Aufstellung der vorgeführten Filme mit den *diversen verwendeten Musikstücken und Dialogen*, Namen der *Komponisten* und so fort abliefern müsste? Würde dies der Theaterbesitzer nicht tun, so hätte er, wie uns ein Mustervertrag zeigt, für *jeden einzelnen Fall*

der Verfehlung eine *Konventionalstrafe von Fr. 100,—* zu zahlen. Ausserdem beansprucht die « Sacem » das Recht, dass der Theaterbesitzer ihrem Agenten für jede tantièmepflichtige Vorstellung *drei Plätze reserviert*, worüber der Agent *frei verfügen* kann.

Bei gutem Willen aller Beteiligten und speziell auch der Verleiher sollte es möglich sein, neue Scherereien und Chikanen bringende Lasten von den Theaterbesitzern abzuwenden. In welchem Masse die Theaterbesitzer anderer Länder von der Tantiemenlast bedrückt sind, zeigen wir an anderer Stelle dieses Blattes.

Wir ersuchen unsere Mitglieder nochmals, wie bereits eingangs erwähnt, alle event. Zuschriften der Vertreter der « Sacem » dem Sekretariat einzureichen und uns über alles sofort zu informieren.

Bis anhin unserem Verbands fern stehende Theaterbesitzer machen wir darauf aufmerksam, dass wir selbstredend in erster Linie die Interessen unserer Mitglieder vertreten werden, doch sollen auch sie allfällige Zuschriften der Sacem unserem Sekretariat einreichen, statt sie einfach liegen zu lassen. Ganz speziell auch in dieser Frage wird es sich zeigen, dass der Einzelne machtlos dasteht und nur ein *geschlossener* Verband einen Druck ausüben kann.

Joseph LANG, Sekretär des S. L. V.

Was an Tonfilmtantième heute schon in den verschiedenen Ländern bezahlt wird !

Im Nachstehenden machen wir Ihnen einige Angaben über vertraglich bereits festgelegte Tarife für Tonfilmtantième, die bereits bezogen werden, um Ihnen zu zeigen, dass die Ansprüche der Autorengesellschaften ganz und gar nicht bescheiden zu nennen sind.

FRANKREICH :

2 % der Brutto-Einnahmen für manuelle Musik,
3 % » » » » mechanische Musik,
davon werden 10 % in die Alterskasse abgeliefert. In Frankreich wird der Tonfilm gleich einem Theaterstück betrachtet. Dagegen wird die Tantième für Tonfilme *vom Verleiher bezogen* und zwar in Höhe von 8 % seiner Einnahmen (also bei 50 %-iger Beteiligung 4 % von den Brutto-Einnahmen des Theaterbesitzers).

ITALIEN :

Laut einem im Jahre 1929 zwischen der Italienischen Autorengesellschaft und der Associazione Nazionale Fascista Roma delle Industrie dello Spettacolo bezahlen die italienischen Theaterbesitzer :

1. *Kino allein und Kino mit Variété :* (der Brutto-Einn.)
 - a) mit Orchester- oder Pianobegleitung . . . 1 %
 - b) mit Orchester- oder Piano- und Gesangbegleitung bis zu 5 Nummern . . . 1 1/2 %
 - c) do. über 5 Nummern . . . 2 %
2. *Kino mit aktrak. Revue-Orchester :*
 - für die Revue . . . 2 %
 - für die Filmbegleitung . . . 1 %
 - für max. 5 Lieder oder Chöre . . . 1 1/2 %
 - für über 5 Lieder oder Chöre . . . 1 %
3. *Kinotheater mit Tonfilmmusik, Revue-Operetten, Chor und Gesang :*
 - an Wochentagen . . . 3 %
 - an Sonntagen und Feiertagen . . . 4 %

ELSASS-LOTHRINGEN :

Bei wöchentl. Netto-Einn. bis zu Fr. 5000,— . . . 2 %
 » » » » v. 5001,— bis 9000,— 2 1/4 %
 » » » » v. 9001,— bis 14.000,— 2 1/2 %
 » » » » über 14.000,— . . . 3 %

Diesen Beträgen sind 10 % für die Pensionskasse zuzuschlagen.

ENGLAND :

Der Musikschutzverband geht von folgendem Berechnungssystem aus :

Man rechnet 52 mal ein vollausverkauftes Haus zu den max. Abend-Eintrittspreisen und erhebt davon 1 % *als Jahrestantième*. Diese steigert sich bei grösseren Theatern und gleicher Berechnungsform auf 1 1/2 % jährlich. Die Tantième ist anfangs des Jahres *im voraus zahlbar* und *auch für Tonfilmvorführungen* zu entrichten. Die Ansätze steigen jedoch nicht, auch wenn sich bei der Endabrechnung mehr ausverkaufte Vorstellungen ergeben würden.

Der derzeitige Vertrag lautet auf 5 Jahre ; nach Ablauf würde die Tantième immer etwas erhöht werden. Es ist also in England die Tendenz vorhanden, immer mehr aus den Musikveranstaltern herauszuholen.

England fordert darum, nicht nur in England, sondern auch in den übrigen Ländern, eine Revisionsinstanz zu schaffen, mit deren Hilfe die Zurückschraubung der immer mehr steigenden Autorenforderungen möglich sein sollte.

(Diese Frage könnte auch in der Schweiz einer Prüfung wert sein !)

FINNLAND :

Nach von uns eingezogenen Informationen ist die *manuelle und mechanische Musik tantièmepflichtig*. Bisher sei es möglich gewesen, mit dem Musikschutzverband einen Generalvertrag abzuschliessen, wonach *jährlich 260 tausend finnische Mark* zu zahlen waren. Nachdem nun dieser Vertrag abgelaufen ist, fordert die Autorengesellschaft von den Lichtspieltheatern Finnlands eine Tantième von 2 % *der Brutto-Einnahmen*. Also auch hier macht sich geltend, aus den Theatern mehr Tantiemen herauszupressen. Zur Zeit sind Verhandlungen mit dem Musikschutzverband im Gange, um eine Senkung seiner untragbaren Forderung zu erreichen. Der Vertrag ist übrigens zwischen dem Theaterbesitzerverband und dem Musikschutzverband abgeschlossen worden. Der Lichtspieltheaterbesitzer-Verband zahlt also die Tantième und kassiert diese bei den Theatern ein.

SCHWEDEN :

Die Musikschutzgesellschaft erhebt *pro Meter spielfertigen Negativfilm* (nur soweit Musik enthalten ist) Schw. Kronen 1,39. Ausserdem werden 1 % der Brutto-Einnahmen pro Monat pränumerando erhoben. Da der bisherige Vertrag in kurzer Zeit abläuft, stellt die Musikschutzorganisation schon jetzt eine Tantiemeforderung von 2 % *der Brutto-Einnahmen*.

TSCHECOSLOVAKEI :

Nach tschechoslovakischem Recht und auf Grund der Berner Konvention sind die Kinotheater als Musikverbraucher tantièmepflichtig. Die Autorengelühr wird dort von der Autorenschutzvereinigung in Prag erhoben. Die Sätze der Abgaben sind gestaffelt und mit Bewilligung des Kultus-Ministeriums ziemlich hoch gehalten, sodass ein mittleres Theater in einer Stadt mit ungefähr 100.000 Einwohnern jährlich 9-10.000 kc. zu zahlen gehabt hätte.

Dem Fachverband der deutschen Kinotheater in der Tschechoslovakei, Aussig, ist es nach unausgesetzten Bemühungen, die ein Jahr dauerten, gelungen, mit der Autorenschutzvereinigung einen Pauschalvertrag auf fünf Jahre abzuschliessen. Nach diesem Vertrag bezahlt der Lichtspieltheater-Verband an die Autorenvereinigung einen *jährlichen Pauschalbetrag von Kc. 45.000,— für sämtliche Verbandstheater*, 250 an der Zahl. Das entspricht ungefähr einer zehnfachen Reduktion für die Theater-

besitzer. Das Inkasso besorgt der Lichtspieltheater-Verband gegen eine Inkasso-Provision von 3 %. Die Aufteilung für seine Mitgliedstheater besorgt der Verband je nach Grösse und Leistungsfähigkeit der Theater. Eine Rückfrage unsererseits hat ergeben, dass der tschechische Verband mit dem Inkasso gewisse Schwierigkeiten hat, da es insbesondere von den kleinen Sonntagsspielern auf dem Lande fast unmöglich sei, Autorengebühren zu bekommen. Die Pauschalsumme werde daher so aufgeteilt, dass sie von den regulär spielenden Theatern hereingebracht werden könne. Ein etwaiger Ueberschuss fliesst in die Verbandskasse.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir hier an die *Internationale Musiktantième-Besprechung* vom 15. Dez. 1931 in den Räumen der Spitzenorganisation in Berlin. Die damals im Protokoll erwähnten hauptsächlichsten Beschlüsse erhielten nach einer eingehenden Redigierung folgenden endgültigen Wortlaut:

1. Um die heute bestehenden Forderungen internationaler Autorenverbände besser kontrollieren zu können, soll bei den Regierungen aller Länder darauf hin gewirkt werden, dass sofort überall staatliche Stellen zur Ueberwachung von Tantiémeforderungen eingerichtet werden.
2. In Anbetracht dessen, dass die Autoren durch den Filmhersteller angemessene Honorare für die Urheberrechte erhalten, ist es für die Gesamtinteressen jeder nationalen Filmindustrie untragbar, dass derartige Abgaben zum zweiten Male in Gestalt von Aufführungstantiëmen aus den Lichtspieltheatern bezogen werden.

Sollten wir, wenn alle Stricke reissen sollten, je dazu kommen müssen, Verträge mit der « Sacem » zu tätigen, so wäre dem Beispiel der Tschechoslovakie folgend, zu untersuchen, ob es opportun wäre, einen ähnlichen Pauschalvertrag für die Schweiz abzuschliessen. In diesem Falle müssten aber alle Theater unserem Verband angeschlossen sein im ureigensten Interesse, da sich ein Pauschalvertrag nur auf die Verbandstheater ausdehnen würde und Aussenstehende höhere Ansätze zu zahlen hätten.

Wie bereits an anderer Stelle gesagt, können günstige Resultate nur durch eine

FEST GESCHLOSSENE EINHEITSFRONT

erreicht werden.

Wir bitten deshalb die aussenstehenden Theaterbesitzer dringend, sich recht bald aufzuraffen, den Beitritt anzumelden.

Joseph LANG, Sekretär des S. L. V.

Die tönende Handschrift.

Wir entnehmen der « Lichtbildbühne » nachstehende interessante Ausführungen, die auch unsere Leser in hohem Masse interessieren dürften:

Vor zehn Jahren hat Prof. Moholy-Nagy die Möglichkeit erörtert, Grammophonplatten auf manuellem Wege, unter Ausschaltung der bisherigen musikalischen Tonquellen, zu « bespielen », vor sechs Jahren übertrug er diese Idee auf die Herstellung künstlicher Tonfilmmusik. Vor einem Jahr hörten wir von den ersten praktischen Versuchen dieser Art aus England, vor vier Monaten führte uns Oskar Fischinger im Ingenieurhaus seine interessanten Versuche zur Erforschung der Zusammenhänge zwischen Schriftbild-Ornament und elektrischem Ton, heftig diskutiert von der Fachwelt, vor... Nunmehr zeigt die Bayerische Filmgesellschaft Rudolf Pfenningers « tönende Handschrift », die bereits zu fünf Kurzfilmen praktisch gediehen ist.

Pfenninger bedient sich zur Aufnahme von Tönen keiner Apparatur mehr; er errechnet die Schwingungszahlen der Töne, zeichnet die Zickzack-Kurve ihrer Tonspur auf und photographiert diese Kurven auf den Film. Dies Verfahren hat eine noch gar nicht zu ermessende Bedeutung: sie schafft einerseits völlige Unabhängigkeit vom Orchester (soll dadurch die Filmherstellung um etwa ein Drittel der üblichen Kosten verbilligen) und eröffnet Perspektiven auf eine ganz neue Musik. Die durchschnittliche Filmmusik wird des gewohnten Orchesterklangs nicht entraten wollen; ihn polyphon und in den Klangfarben der uns geläufigen Instrumente zeichnerisch herzustellen, ist noch « Zukunftsmusik », doch wird die Technik hier bald alle Schwierigkeiten behoben haben. Die Frage ist, ob dieses Ziel künstlerisch aufs innigste zu wünschen ist — ob nicht — und das ist die weit wesentlichere Bedeutung der Erfindung — hier Möglichkeiten für eine ganz neue und moderne Musik liegen. Nicht nur, weil der Klang auf elektrischem Wege reproduziert wird, sondern auch weil die graphische Darstellung errechenbare, aber auf unseren alten Instrumenten noch nicht spielbare Töne hervorzaubert, wird die Tonskala in Höhe und Tiefe erweitert, um völlig neue Klänge und Intervalle bereichert werden. Unser Ohr wird dazu erzogen werden, den elektrischen Ton nicht mehr als Konserven-, sondern als lebendige Musik zu empfinden, der « elektro-graphisch » geschulte Komponist wird eine materialgerechte Partitur schreiben, die Obertöne, auch die heute noch nicht vernehmbaren, in das Bereich seiner Komposition ziehen und auf das « Largo » von Händel und die « Barcarolle » allmählich verzichten lernen.

Was man nun kürzlich in einer Vorführung bei der Bayrischen in München als Erstlingswerke zu hören bekam, war die erste Etappe des Weges. Ein- und zweistimmige Führung der Musik, kurze Intervalle, die sehr schnell gespielt, Mehrstimmigkeit vortäuschten, deuteten darauf hin, dass die Zeichnung polyphoner Stücke wohl noch Schwierigkeiten macht. Doch ist es Pfenninger schon gelungen, die Töne sehr plastisch zu bringen, die verschiedensten Klangeffekte zu reproduzieren. Die typische « elektrische » Klangfarbe herrscht vor, sie ist merkwürdig metallisch hart und abstrakt. Kein Wunder, wenn diese Musik zu den Trickfilmen der Pitsch-Patsch-Serie bedeutend besser passt, als zu den zwei Puppenfilmen und dem Ballettfilm. Der ganz unrealen Phantastik des unter Wasser spielenden Trickzeichens-Films entspricht der un reale Ton der gezeichneten Musik eher; allerdings hätten sich Vorteile und praktische Verwendbarkeit der gezeichneten Musik leichter an einem präziser und rhythmischer synchronisierten Zeichenfilm demonstrieren lassen, da nun mal unsere Augen und Ohren von der restlosen Bild-Tonverschmelzung der Micky-Maus verwöhnt sind! Allerdings scheinen uns wenig geglückte, « romantische » Puppenfilme und verworren stilisierte Filmballette keine richtigen Feuerproben für die künstlerische Auswertbarkeit einer umstürzenden, neuen Tonherstellung zu sein! Aber es ist ja wohl nicht Sache der schöpferischen Techniker, ihren Erfindungen selbst die künstlerischen Inhalte zu geben: war es nicht anfangs die wichtigste Sorge des Tonfilms Hühner gackern, Türen klappen, Schritte hallen zu lassen? Hoffentlich stehen schon die neuen Künstler bereit, um Pfenningers Geschenk in ihre « schaffende Hände » zu nehmen!

Welche Zukunft der neuen Erfindung beschieden sein dürfte, lässt sich heute nur ahnen. Auf alle Fälle ist hier in gewissem Sinne eine epochemachende und umwälzende Tat vollbracht.